



Bundesanstalt für Arbeit

**Landesarbeitsamt
Rheinland-Pfalz-Saarland**

Ilb1 - 7161.31 AÜG 2828

Saarbrücken, den 12.11.2003

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen
Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**E & F Metall- u. Rohrleitungsbau GmbH
Europa-Allee 13
54343 Föhren**

vertreten durch den Geschäftsführer,

Herrn Otto Franz,

die ab 6.12.2000 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
unbefristet verlängert.

Im Auftrag

(Schiro)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).